



NBS
N. SYRÉ

NOTFALLMANAGEMENT
BRANDSCHUTZ
SCHULUNGEN

Weitere Angebote:

- Jährliche Brandschutzunterweisung
- Ausbildung von Selbsthilfekräften
- Externer Brandschutzbeauftragter für Ihr Unternehmen
- Praktische Räumung- und Evakuierungsübungen
- Schulung von Führungs- und Leitungskräften
- Erstellung von Brandschutzordnungen und Alarmplänen laut DIN 14096 Teil A, B und C
- Erstellung von betriebsspezifischen Notfallkonzepten
- Brandschutzbegehungen
- Vertrieb und Wartung von Rauch-, Hitze- und CO²-Meldern
- Vertrieb von Feuerlöschern
- Vertrieb und Wartung von Erste-Hilfe Ausstattung
- Einweisungen und Schulungen laut Medizinprodukte-Gesetz

Kontakt:

Preise und weitere Informationen erhalten sie unter:

NBS Nico Syré
Breitenholz 28 · 56729 Ettringen
Telefon: +49 (0) 171 - 9 59 06 25 · E-Mail: info@nbs-syre.com
Besuchen Sie uns auch im Internet: www.nbs-syre.com



NBS
N. SYRÉ

NOTFALLMANAGEMENT
BRANDSCHUTZ
SCHULUNGEN



Zusammenarbeit mit:



PRÜFSERVICE
LANGER

Prüfservice Viktor Langer · Römerstraße 4 · 56759 Kaisersesch
Telefon: +49 (0) 152 - 28 68 34 73 · info@prüfservice-langer.de
Internet: www.prüfservice-langer.de



Ausbildung zum
Brandschutzhelfer
(nach ASR 2.2 § 10 ArbSchG)

AUCH ALS INHOUSE-SCHULUNG MÖGLICH



Warum ausbilden?

Brandschutz Helfer-Ausbildung

Wussten Sie, dass sie als Arbeitgeber laut den aktuell geltenden Vorschriften und Gesetzen zusätzlich zu den jährlichen Brandschutzunterweisungen je nach Gefährdungsbeurteilung mindestens 5 % ihrer Mitarbeiter als Brandschutz Helfer ausbilden müssen?

In der Firma NBS finden sie einen kompetenten und zuverlässigen Partner, der Ihnen mit Rat und Tat sowie jahrelanger Erfahrung im Bereich Brandschutz und Notfallmanagement zur Seite steht.

Zielgruppe:

Arzt- und Therapiepraxen, Krankenhäuser, Altenwohn- und Pflegeheime, Beherbergungsbetriebe, Behörden, Betriebe, Unternehmen, Banken, Versicherungen etc., die an der Aus- und Weiterbildung ihrer Mitarbeiter interessiert sind.



Rechtliche Vorschriften

Technische Regel für Arbeitsstätten

ASR A 2.2 Abs. 6.2 Brandschutz Helfer

(1) Der Arbeitgeber hat eine ausreichende Anzahl von Beschäftigten durch Unterweisung und Übung im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen zur Bekämpfung von Entstehungsbränden vertraut zu machen.

(2) Die notwendige Anzahl von Brandschutz Helfern ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung. Ein Anteil von 5 % der Beschäftigten ist in der Regel ausreichend. Eine größere Anzahl von Brandschutz Helfern kann z. B. bei erhöhter Brandgefährdung, der Anwesenheit vieler Personen, Personen mit eingeschränkter Mobilität sowie großer räumlicher Ausdehnung der Arbeitsstätte erforderlich sein.

(3) Bei der Anzahl der Brandschutz Helfer sind auch Schichtbetrieb und Abwesenheit einzelner Beschäftigter, z. B. Fortbildung, Ferien, Krankheit und Personalwechsel, zu berücksichtigen.

BGV A1 § 22

Notfallmaßnahmen

(1) Der Unternehmer hat entsprechend § 10 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) die Maßnahmen zu planen, zu treffen und zu überwachen, die insbesondere für den Fall des Entstehens von Bränden, von Explosionen, des unkontrollierten Austretens von Stoffen und von sonstigen gefährlichen Störungen des Betriebsablaufs geboten sind.

(2) Der Unternehmer hat eine ausreichende Anzahl von Versicherten durch Unterweisung und Übung im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen zur Bekämpfung von Entstehungsbränden vertraut zu machen.



Inhalte der Ausbildung

Die Inhalte der Ausbildung sind in der DGUV Information 205-023 geregelt

Die Ausbildung besteht aus einem ca. 2 stündigen theoretischen Teil mit den Inhalten:

- Grundzüge des Brandschutzes
- Betriebliche Brandschutzorganisation
- Funktion und Wirkungsweise von Feuerlöscheinrichtungen
- Gefahren durch Brände
- Verhalten im Brandfall

Einem praktischen Teil von ca. 5 - 10 min. je Teilnehmer (Handhabung, Funktion und Auslösemechanismen von Feuerlöscheinrichtungen):

- Löschtaktik und eigene Grenzen der Brandbekämpfung
- realitätsnahe Übung mit Feuerlöscheinrichtungen an einer Brandsimulationsanlage
- Wirkungsweise und Leistungsfähigkeit der Feuerlöscheinrichtungen erfahren
- betriebsspezifische Besonderheiten (z. B. elektrische Anlagen, Metallbrände, Fettbrände)

Bei betriebsspezifischen Besonderheiten ist sowohl für die Theorie als auch für die Praxis eine entsprechend längere Ausbildung erforderlich.